



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Vollzugshilfe. Notstromaggregate in Grund- wasserschutzzonen.

2. Version
9. Mai 2019

1 Ausgangslage und Rechtsgrundlage

Gemäss der Richtlinie des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur "Trinkwasserversorgung in Notlagen" vom Dezember 2013 ist bei einem Stromausfall eine eingeschränkte Trinkwasserversorgung (mindestens 100 Liter pro Einwohner und Tag) zu gewährleisten. Wasserversorgungen, die den eingeschränkten Wasserbedarf nicht mit frei zufließendem Quellwasser oder stromlos von Nachbarversorgungen decken können, haben gegebenenfalls bei einem Stromausfall innerhalb von 6 Stunden ein Notstromaggregat (NSA) in Betrieb zu nehmen. Das NSA ist entsprechend dem TWN-Konzept für ein Grundwasser-, Quellwasser- oder Stufenpumpwerk (hiernach Pumpwerke) einzusetzen.

2 Zielsetzung

Das Ziel dieser Vollzugshilfe ist es, vorbeugende Massnahmen zu definieren, die eine Verschmutzung des Grund- und Trinkwassers beim Einsatz eines NSA verhindern.

3 Anforderungen für NSA in Grundwasserschutzzonen

Ein mit Diesel gefülltes NSA kann für den Betrieb von Trinkwasserfassungen entweder als mobile Einheit während eines Notfalls oder als fest installierte Anlage in einer Grundwasserschutzzone stehen.

In einem solchen Fall gelten folgende Anforderungen.

3.1 Anforderungen an mobile NSA

- Jedes NSA (exkl. Traktorgenerator) hat wegen eines möglichen Lecks über eine interne Auffangwanne zu verfügen (mind. 100% des Tankinhalts).
- Es muss eine Leckageüberwachung mit Alarmmeldung vorhanden sein.
- Der Standplatz muss waagrecht sein.
- Das NSA muss über einen Dieselpartikelfilter verfügen und die lärmschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen.
- Traktorgeneratoren sind auf eine wasserdichte Folie zu stellen. Die Ränder sind so auszugestalten, dass Bordüren entstehen (z.B. durch das Unterlegen von Rundhölzern), sodass das Eindringen von Diesel und Öl in den Boden verhindert wird. Der Betrieb muss überwacht werden.

3.2 Anforderungen an stationäre NSA

- Das NSA muss in einem abschliessbaren Container bzw. in einem separaten Raum oder Gebäude stationiert sein ohne Verbindung zu den Trinkwassergewinnungsanlagen.
- Jedes NSA hat wegen eines möglichen Lecks über eine interne Auffangwanne zu verfügen (mind. 100% des Tankinhalts).

- Zusätzlich hat der Container bzw. Raum bei den Eingängen über eine Schwelle zu verfügen, so dass ein zusätzliches Rückhaltevolumen von mindestens 150% des Tankinhaltes entsteht.
- Die Entwässerung des Vorplatzes muss mit Randbordüren gesichert sein und über einen Schlammsammler mit Tauchbogen erfolgen.
- Das NSA ist Teil einer wasserrechtlich konzessionierten Anlage. Gemäss § 309 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes schliesst die Konzession die baurechtliche Bewilligung mit ein. Der Einbau einer NSA und allfällige Gebäudeerweiterungen bedürfen der Anpassung der Konzession bzw. einer wasser-, gewässer- und tankrechtlichen Bewilligung des AWEL.
- Das NSA muss über einen Dieselpartikelfilter verfügen und die lärmschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen.
- Das NSA darf grundsätzlich nur für den Betrieb der Wasserversorgungsanlage und nur in Notlagen verwendet werden.

3.3 Befüllung des Tanks

Bei der Befüllung des Tanks ist grundsätzlich äusserste Vorsicht geboten. Der Tank darf weder überlaufen noch darf Treibstoff in die Umwelt gelangen.

3.3.1 Meldeformular für NSA

Die Befüllung von stationären und mobilen NSA darf nur mit einem Tankkontrollheft erfolgen. Mobile Anlagen mit einem Tankinhalt grösser als 450 Liter sind meldepflichtig und erhalten das Tankkontrollheft per Tankbestätigung. Für alle stationären NSA in der Grundwasserschutzzone wird das Tankkontrollheft nach Erteilung einer Bewilligung und nachfolgender Abnahme ausgehändigt.

Die Bewilligung kann mit den folgenden Meldeformularen beim AWEL, Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, eingeholt werden:

- Stationäre Notstromanlagen mit dem «Gesuchs- bzw. _Meldeformular Lageranlagen wassergefährdende Flüssigkeiten_MGF»
- Mobile Notstromanlagen ab 450 Liter Tankinhalt mit dem «Meldeformular Tankanlage integriert in mobiler Heiz_oder_Notstromanlage_MMT»

3.3.2 Tankbefüllung bei mobilen NSA

Zur Tankbefüllung ist das mobile NSA aus der Schutzzone zu verschieben. Die Befüllung kann sowohl mit Kanistern als auch durch Tankwagen erfolgen.

3.3.3 Tankbefüllung bei stationären NSA

Befüllung mit Kanistern

Falls erwünscht, kann der Dieselnachschub mit Kanistern erfolgen. Das Befüllen der Kanister darf nicht in den Schutzzonen vorgenommen werden.

Befüllung mittels Tankwagen

- Die Befüllung des Tanks darf in jedem Fall nur in Anwesenheit des Brunnenmeisters erfolgen.
- Die Befüllung des Tanks darf nur mit einer Zapfpistole erfolgen, die automatisch abstellt, wenn der Tank voll ist oder die Zapfpistole nicht richtig in der Halterung sitzt (wie bei Tankstellen für Motorfahrzeuge).
- Dort wo der Tankschlauch vom Tankwagen zum NSA zu liegen kommt, muss ein undurchlässiger Belag mit dichter Randbordüre vorhanden sein (z.B. der Übergang von der Strasse zum Raum, wo das NSA steht).
- Der Standplatz des NSA muss über einen Schlammsammler entwässert werden, der über einen Tauchbogen verfügt.
- Der Strassenrand und die Strasse vom Pumpwerk bis zum nächstgelegenen Schlammsammler müssen dicht sein.
- Für den Fall eines Lecks müssen im Gebäude Ölbindemittel und gegebenenfalls eine Schachtabdeckmatte gelagert werden.